

Wer trägt den Wildschaden?

Maisanbau für Biogasanlagen

Von Stefan Schaefer, Mainz

Die Verpachtung gemeinschaftlicher Jagdbezirke gestaltet sich vielerorts zunehmend schwierig. Jagdpachtinteressenten verweisen auf unkalkulierbare Wildschadensrisiken infolge des zunehmenden Energiepflanzenanbaus und lehnen vor allem die vertragliche Übernahme des Wildschadensersatzes im bisherigen Umfang ab. In Rheinland-Pfalz geht es dabei vornehmlich um den Maisanbau für Biogasanlagen.

Maisanbau

Der Einsatz nachwachsender Rohstoffe für die Energiegewinnung erlebt gegenwärtig einen weltweiten Boom. Die Zahl der Biogasanlagen in Deutschland ist von 139 Anlagen im Jahre 1992 auf 3 711 Anlagen im Jahre 2007 mit einer elektrischen Gesamtleistung auf 1 300 MW angestiegen. Die meisten Biogasanlagen (knapp 1 400) stehen in Bayern, die größte Leistung erreicht Niedersachsen mit 400 MW bei einer durchschnittlichen Anlagengröße von 550 kW.

Dominierende Kulturart unter den in Biogasanlagen eingesetzten Pflanzen ist der Mais, dessen Ertragspotenzial auf günstigen Standorten von keiner anderen Pflanze erreicht wird. In 90 % der Biogasanlagen wird Mais eingesetzt.

- **Die Maisanbaufläche in Deutschland** hat im Jahre 2007 mit 1 858 000 ha ein Rekordniveau erreicht. 240 000 ha davon waren Silomais zur Biogaserzeugung, dies entspricht einem Flächenzuwachs von 48 % gegenüber dem Vorjahr. Bei einem Drittel dieser Flächen handelt es sich um Stilllegungsflächen, auf zwei Drittel der Flächen wird der Anbau mit einer Energiepflanzenprämie gefördert. Insgesamt wurden im Jahre 2007 auf 302 000 ha, also knapp 2,5 % der deutschen Ackerfläche, Energiepflanzen für die Biogasproduktion erzeugt.
- **In Rheinland-Pfalz** arbeiten knapp 100 Biogasanlagen mit einer installierten elekt-

rischen Gesamtleistung von 27 MW. Der regionale Schwerpunkt liegt in der Region Bitburg-Prüm. Die Maisanbaufläche in Rheinland-Pfalz liegt bei 22 000 ha. Die in Rheinland-Pfalz betriebenen Biogasanlagen beanspruchten 18 000 ha oder knapp 5 % der Ackerfläche für den Anbau von Energiepflanzen. Unter Einbeziehung der Rapsanbaufläche umfasst der Energiepflanzenanbau in Rheinland-Pfalz 12 % der Ackerfläche.

Wildschadensersatzpflicht und Ersatzpflichtiger

Die Wildschadensersatzpflicht im gemeinschaftlichen Jagdbezirk wird in § 29 Abs. 1 BJagdG wie folgt geregelt:

„Wird ein Grundstück, das zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehört oder einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk angegliedert ist (§ 5 Abs. 1), durch Schalenwild, Wildkaninchen oder Fasanen beschädigt, so hat die Jagdgenossenschaft dem Geschädigten den Wildschaden zu ersetzen. Der aus der Genossenschaftskasse geleistete Ersatz ist von den einzelnen Jagdgenossen nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer beteiligten Grundstücke zu tragen. Hat der Jagdpächter den Ersatz des Wildschadens ganz oder teilweise übernommen, so trifft die Ersatzpflicht den Jagdpächter. Die Ersatzpflicht der Jagdgenossenschaft bleibt bestehen, soweit der Geschädigte Ersatz von dem Pächter nicht erlangen kann.“

Übernimmt der Jagdpächter im Rahmen des Jagdpachtvertrages die Wildschadensersatzpflicht nicht oder nicht mehr, hat demgemäß die Jagdgenossenschaft dem Geschädigten den Schaden zu ersetzen. Wird im Jagdpachtvertrag eine Deckelung des Wildschadensersatzes vereinbart, sind Ansprüche so lange gegen den Jagdpächter geltend zu machen, bis die Übernahmesumme erreicht ist. Darüber hinausgehende Ansprüche richten sich gegen die Jagdgenossenschaft, die insoweit die finanziellen Risiken trägt.

Selbst wenn der Jagdpächter die gesetzliche Wildschadensersatzpflicht vertraglich in vollem Umfang übernimmt, bleibt eine subsidiäre Ausfallhaftung der Jagdgenossenschaft gemäß § 29 Abs. 1 Satz 4 BJagdG bestehen. Die Jagdgenossenschaft haftet, soweit der Geschädigte Ersatz vom Jagdpächter nicht erlangen kann (z.B. infolge einer Insolvenz).

Trägt die Jagdgenossenschaft die Wildschadensersatzpflicht und stehen ihr keine ausreichenden Kassenmittel zur Verfügung, ist die Schadenssumme im Innenverhältnis auf die Jagdgenossen umzulegen. Derartige Umlageforderungen sind das Gegenstück zur Auszahlung des Reinertrages der Jagdnutzung gemäß § 10 Abs. 3 BJagdG. Als Maßstab dient die Flächengröße der bejagbaren Grundstücke.

§ 17 der rheinland-pfälzischen Musteratzung für Jagdgenossenschaften führt zu den Umlageforderungen näher aus:

„(1) Umlageforderungen an Jagdgenossinnen und Jagdgenossen werden binnen eines Monats nach rechtswirksamer Feststellung der Umlageliste (§ 14 Nr. 4) fällig.

(2) Umlagen, deren Einzahlung nicht fristgerecht erfolgt, werden im Verwaltungsverfahren beigetrieben.“

Der geschädigte Landwirt, der „Energiemais“ bzw. Energiepflanzen anbaut, hat also in jedem Fall einen gesetzlichen Anspruch auf Wildschadensersatz. Ersatzpflichtiger ist die Jagdgenossenschaft, ggf. auf vertraglicher Grundlage auch der Jagdpächter.

Keine Schutzvorrichtungen für Energiemais

§ 32 Abs. 2 BJagdG beinhaltet eine Sonderregelung des Wildschadensersatzes für eine Reihe einzeln bestimmter Objekte, die von ihrer Natur her einer besonderen Gefährdung ausgesetzt sind. Hier werden Wildschäden nicht ersetzt, wenn die Herstellung von üblichen Schutzvorrichtungen durch den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unterblieben ist. Als übliche Schutzvorrichtungen sind regelmäßig Drahtgeflechtszäune anzusehen.

Sonderkulturen im Sinne von § 32

Dr. S. Schaefer ist Pressereferent des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz (GSStB), Mainz.



Stefan Schaefer
dschaefer@gstbrp.de

Abs. 2 BJagdG sind neben Weinbergen, Gärten, Obstgärten, Baumschulen, Alleen und bestimmten Forstkulturen auch Freilandpflanzungen von Garten- oder hochwertigen Handelsgewächsen. Zu den hochwertigen Handelsgewächsen, die technisches Rohmaterial für industrielle Zwecke bilden, zählen beispielsweise Arznei- und Gewürzpflanzen, Hopfen, Tabak und Mohn.

Als hochwertige Handelsgewächse im Sinne von § 32 Abs. 2 BJagdG kommen nach der einschlägigen Rechtsprechung und Kommentierung solche Objekte nicht in Betracht, die zwar als Rohmaterial für die weitere industrielle Verarbeitung dienen, die für sich genommen aber nicht „hochwertig“ sind. Die Braugerste für die Bierherstellung, der Raps zur Öl- oder Biodieselgewinnung sowie der Mais als Biomasse für die Energieerzeugung in Biogasanlagen erfüllen deshalb nicht das Merkmal der Hochwertigkeit. Mais, der für Biogasanlagen angebaut wird, stellt sich regelmäßig als herkömmlicher Silomais dar.

„Energiemais“ bzw. Energiepflanzen sind deshalb nicht als Sonderkultur im Sinne von § 32 Abs. 2 BJagdG anzusehen und der Landwirt unterliegt insoweit keiner Verpflichtung, selbst Schutzmaßnahmen vorzunehmen.

Art und Umfang des Wildschadensersatzes

Wer zum Schadensersatz verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Grundsätzlich ist der Schaden im Wege der Naturalrestitution auszugleichen; der Geschädigte kann jedoch stattdessen Geldersatz verlangen.

„Energiemais“ bzw. Energiepflanzen sind regelmäßig auf Basis ihres Wiederbeschaffungs- oder Substitutionswertes zu ersetzen. Der entgangene Gewinn bei der Biogasherstellung wird in der heute gängigen Praxis nicht in Ansatz gebracht.

Schadensminderungspflicht und Mitverschulden des Geschädigten

Auch für den Bereich des Wildschadens gilt der allgemeine Grundsatz, dass der Geschädigte alles zu tun hat, um den Schaden so gering wie möglich zu halten. § 32 Abs. 1 BJagdG sieht ausdrücklich einen Ausschluss der Wildschadenshaftung für den Fall vor, dass der Geschädigte die von dem Jagd ausübungsberechtigten zur Abwehr von Wildschäden getroffenen Maßnahmen unwirksam macht.



Foto: B. Waltmann

Energiemais ist keine Sonderkultur nach §32 Abs.2 BJagdG – bei Schäden besteht Anspruch auf Schadensersatz.

- Unter den Begriff des „Unwirksammachens“ fällt beispielsweise, dass der Landwirt Einzäunungsmaßnahmen, die der Jagd ausübungsberechtigte durchführen will, auf seinem Grundstück ablehnt oder verhindert.
- Dagegen liegt ein Unwirksammachen nicht vor, wenn der Landwirt Einzäunungsmaterialien, die ihm kostenfrei zur Verfügung gestellt werden, nicht anwendet. Außerhalb der für Sonderkulturen geltenden Regeln gibt es nämlich keine generelle Pflicht des Landwirts, sich aktiv an Maßnahmen der Wildschadensverhütung zu beteiligen.

Auch kann von einem Landwirt unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht nicht verlangt werden, auf den Anbau besonders gefährdeter Feldfrüchte in wildschadensträchtigen Lagen völlig zu verzichten. Eine Grenze ergibt sich diesbezüglich lediglich aus dem Schikaneverbot. Gleiches gilt bei groben Verstößen des Landwirts gegen die Grundsätze ordnungsgemäßer Landwirtschaft.

Hat bereits bei der Schadensentstehung ein Verschulden des Geschädigten vorgelegen (Mitverschulden), muss der Geschädigte eine Kürzung oder ggf. sogar eine völlige Ablehnung seines Schadensersatzanspruches hinnehmen. Ein anspruchsminderndes Mitverschulden kann z.B. vorliegen, wenn der Landwirt nach der Maisernte nennenswerte Ernterückstände nicht entfernt. Werden die Bruchkolben in größerem Umfang untergepflügt, sind Wildschäden in der Folgefrucht vorprogrammiert.

Auswirkungen nach Einschätzung der Jägerschaft

Der Deutsche Jagdschutz-Verband (DJV) befürchtet in seinen Empfehlungen zum „Naturverträglichen Energiepflanzen-Anbau“ vom 30.4.2007 als Folge großflächiger Maisschläge im Umfeld von Biogasanlagen

- den Verlust des regionaltypischen Charakters der Kulturlandschaften und einen weiteren

Rückgang der biologischen Vielfalt (u.a. Verschlechterung der Lebensbedingungen für das Niederwild, eine Vielzahl von Bodenbrütern und Insekten),

- eine Inanspruchnahme von Stilllegungsflächen für nachwachsende Rohstoffe und damit eine Begrenzung notwendiger Wildhege Maßnahmen,
- eine starke Zunahme von Wildschäden, insbesondere durch Schwarzwild, in Verbindung mit deutlich erschwerten Bejagungsmöglichkeiten und dadurch eine sinkende Verpachtbarkeit von Revieren mit hohem Feldanteil.

Der Landesjagdverband Rheinland-Pfalz (LJV) formuliert in der Veröffentlichung „Biogasanlagen und die Folgen für die Jagd“ die folgenden Handlungsempfehlungen:

„Der LJV empfiehlt allen Jagdpächtern bzw. Jagdpachtinteressenten, die einen neuen Jagdpachtvertrag abschließen, auf entsprechende Regelungen zu den nachwachsenden Rohstoffen (NawaRo's) zu bestehen. Aber auch bestehende Pachtverträge sollten nachgebessert werden. Diese Regelungen könnten z.B. folgendermaßen ausgestaltet sein:

- Grundsätzlich niedrigere Pachtpreise.
- Ausschluss der Zahlung von Wildschäden an NawaRo's oder Deckelung der Zahlung bis zu einem bestimmten Höchstbetrag.
- Sonderkündigungsrecht beim Anbau von NawaRo's bzw. bei untragbaren Wildschäden.
- Aufteilung der Wildschadenszahlungen, z.B. zu je einem Drittel zwischen Jagdpächter, Jagdgenossenschaft und Bewirtschaftern der betroffenen Maisschläge. (Diese Regelung ist jedoch nur vertretbar, wenn die Bewirtschafter dem ausdrücklich zustimmen).
- Denkbar sind auch alle möglichen Kombinationen aus den o.g. Vorschlägen.“

Auswirkungen nach Einschätzung der Landwirtschaft

Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz hat anlässlich der Biogasfachtagung 2007 die Auffassung vertreten, dass landesweit kein Grund zur Sorge vor Monokulturen, einem landschaftsprägenden

Maßnahmenkatalog des GStB

a) Freiwillige Maßnahmen: Die Landwirte sind gefordert, die Jagdausübungsberechtigten bei der Bejagung durch Verbesserung der jagdlichen Infrastruktur zu unterstützen. Insbesondere ist es notwendig, dass die Landwirte durch Verzicht auf Maisschläge unmittelbar am Waldrand, durch Freilassen von ausreichend breiten Schussschneisen und durch sofortige Verständigung der Jagdausübungsberechtigten beim Einwechseln von Schwarzwild selbst wichtige Beiträge zur verstärkten Bejagung leisten.

Bezogen auf die Jagdausübungsberechtigten ist eine ganzjährige und effiziente Bejagung ohne Gewichts- oder Altersbeschränkung, erhebliche Eingriffe bei den Zuwachsträgern sowie die Durchführung revierübergreifender Bewegungsjagden erforderlich.

Die Jagdgenossenschaften als Verpächter werden ihrer Verantwortung gerecht, indem sie vornehmlich ortsansässige Jagdpächter auswählen (Eignung geht vor Höchstgebot), eine zielführende Gestaltung der Jagdpachtverträge vorschlagen sowie bei der Verbesserung der jagdlichen Infrastruktur mitwirken.

Ein denkbare Beispiel für eine derartige Kooperation ist, dass die Jagdgenossenschaft Elektrozaune als Schutzvorrichtungen auf eigene Kosten anschafft, diese von den Jagdpächtern aufgestellt und kontrolliert werden und die Landwirte die Aufstellung durch entsprechenden Anbau der Feldfrüchte ohne Geltendmachung eines Ertragsausfalls unterstützen sowie an den Kontrollen mitwirken.

b) Regelungen in Landpachtverträgen: Im Landpachtvertrag kann eine Verpflichtung des Pächters, also des Landwirtes, der „Energiemais“ bzw. Energiepflanzen anbaut, vereinbart werden, auf die Erstattung des hier entstehenden Wildschadens zu verzichten bzw. anfallende Umlagen der Jagdgenossenschaft zu ersetzen.

Einzelne Kommunen in Rheinland-Pfalz nehmen im Falle einer Verpachtung landwirtschaftlicher Flächen den folgenden Grundsatz in die Landpachtverträge auf, der sich bewusst nicht auf den Anbau von Energiepflanzen beschränkt:

„Wird der Verpächter im Falle des § 29 Abs. 1 Satz 2 BJagdG von der Jagdgenossenschaft zum anteiligen Ersatz des von ihr geleisteten Wildschadens herangezogen, so erstattet der Pächter dem Verpächter den von diesem abverlangten Betrag.“

c) Regelungen in Jagdpachtverträgen: Im Rahmen eines laufenden Jagdpachtvertrages berechtigt der örtlich vermehrte Anbau von „Energiemais“ bzw. Energiepflanzen

im Regelfall weder zu einer Minderung des Pachtpreises noch zu einer Deckelung des Wildschadensersatzes. Da die Jagdpacht eine Rechtspacht ist, besteht aufgrund des Jagdausübungsrechts keine Möglichkeit, Vorschriften über die Grundstücksnutzung zu machen. Seitens der Jagdgenossenschaft als Verpächterin besteht keine Möglichkeit, in das Eigentumsrecht des einzelnen Jagdgenossen/Grundstückseigentümers einzugreifen und ihn zu einer „jagdfreundlichen“ Nutzung seines Eigentums zu zwingen. Auch ein außerordentliches Kündigungsrecht steht dem Jagdpächter in genanntem Zusammenhang nach Auffassung des GStB nicht zu.

Nach Ablauf eines bestehenden Pachtvertrages muss davon ausgegangen werden, dass der großflächige Anbau von „Energiemais“ bzw. von Energiepflanzen den jagdlichen Wert des gemeinschaftlichen Jagdbezirks negativ beeinflusst. Potenzielle Jagdpächter werden sich bei Abgabe eines Angebotes an diesen Verhältnissen im Jagdbezirk orientieren. In neu abzuschließenden Jagdpachtverträgen sollte nach Auffassung des GStB, auch unter Inkaufnahme eines geringeren Pachtpreises, eine Deckelung des Wildschadensersatzes nach Möglichkeit vermieden werden. Die vertragliche Vereinbarung eines Sonderkündigungsrechts des Jagdpächters kommt dergestalt in Betracht, dass die Fläche bzw. der Flächenanteil des „Energiemais“ bzw. der Energiepflanzen eine festzulegende Schwelle im Jagdbezirk überschreitet.

Sofern die Jagdgenossenschaft (trotz intensiver Bemühungen und ausgeprägter Kompromissbereitschaft) keine Möglichkeit sieht, ihren gemeinschaftlichen Jagdbezirk zu angemessenen Bedingungen zu verpachten, sollte bewusst auf den Vertragsabschluss verzichtet werden. Zwischenzeitlich verfügen eine Reihe von Jagdgenossenschaften in Rheinland-Pfalz über einschlägige Erfahrungen mit der Selbstnutzung der Jagd als Alternative zur Jagdverpachtung.

d) Jagdgesetzliche Änderungen: Der GStB spricht sich dafür aus, dass „Energiemais“ bzw. Energiepflanzen durch Änderung des rheinland-pfälzischen Jagdgesetzes den Status von Sonderkulturen im Sinne von § 32 Abs. 2 BJagdG erhalten. Ein gesetzlicher Anspruch auf Wildschadensersatz würde in diesem Falle nur bestehen, wenn der Landwirt selbst Schutzmaßnahmen vorgenommen hat. Nach den Ergebnissen der Föderalismusreform kann der Landesgesetzgeber eine derartige Regelung durch Änderung des Landesjagdgesetzes vornehmen.

Seitens der landwirtschaftlichen Organisationen wird bestritten, dass die teilweise stark überhöhten Schwarzwildbestände maßgeblich dem Maisanbau anzulasten sind. Vielmehr wird die Verantwortung der jeweiligen Jagdausübungsberechtigten betont, durch eine intensive Bejagung für ein angepasstes und gesundes Schwarzwildvorkommen zu sorgen.

Jagdgesetzliche Änderungen mit dem Ziel, dass „Energiemais“ bzw. Energiepflanzen den Status einer Sonderkultur im Sinne von § 32 Abs. 2 BJagdG erhalten, lehnen die landwirtschaftlichen Organisationen entschieden ab. Zur Begründung wird u.a. auf praktische Schwierigkeiten bei der Abgrenzung, z.B. zwischen Futtermais und „Energiemais“, verwiesen. Die Vertragsparteien (Jagdgenossenschaft und Jagdpächter) sollten sich stattdessen um zweckmäßige und örtlich angepasste vertragliche Lösungen bemühen.

Auswirkungen nach Einschätzung der Ministerien

- Das **Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat am 14.9.2007 das Modellvorhaben „Schwarzwildbewirtschaftung in der Agrarlandschaft – Probleme und Maßnahmen“ ins Leben gerufen. Bis zum Jahre 2011 soll in intensiver Zusammenarbeit von Jägern, Landwirten und Wissenschaftlern untersucht werden, wie die steigenden Schwarzwildbestände, die im zunehmenden Maisanbau erhebliche Wildschäden verursachen, sinnvoll bewirtschaftet und damit Wildschäden reduziert werden können.

- In **Rheinland-Pfalz** sehen die zuständigen Ministerien im Ausbau der landwirtschaftlichen Biogas-Erzeugung „eine Erfolgsgeschichte“. Biogas wird sowohl energiepolitisch (Stichwort: Versorgungssicherheit) als auch umweltpolitisch (Stichwort: Klimaschutz) äußerst positiv bewertet. Den Kommunen wird empfohlen, Bioenergie verstärkt zu nutzen. Auswirkungen auf die Jagdnutzung spielen in den ministeriellen Veröffentlichungen allenfalls eine untergeordnete Rolle.

- Das **Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz** sieht jagdgesetzliche Änderungen zum Wildschadensersatz als derzeit nicht erforderlich an. Notwendige und an die jeweiligen Verhältnisse angepasste Regelungen würden sich in den nächsten Jahren in den privatrechtlichen Land- und Jagdpachtverträgen herausbilden.

Charakter und erhöhten Wildschäden durch Maisanbau bestehe. Seine Anbaufläche habe seit der Einführung des NaWaRo-Bonus des EEG von 16 000 ha auf 22 000 ha zugenommen. Wegen der hohen Energieerträge sei Mais derzeit und in naher Zukunft noch die Nr. 1 im Kofer-

menteanbau. Er werde mittelfristig aber sicher durch andere Arten wie Hirsen, Sudangras, Getreide-Ganzpflanzensilage, Sonnenblumen oder Gräser zunehmend ergänzt. Bis dahin regional auftretende Probleme, vor allem durch Wildschäden, sollten einvernehmlich gelöst werden.

Auswirkungen nach Einschätzung des GStB

Der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz (GStB) hält die Feststellung, dass die wachsende Zahl der Biogasanlagen zu keiner dramatischen Erhöhung der Maisanbaufläche geführt hat, für nur bedingt aussagefähig, da bundes- und landesweite Absolut- oder Relativzahlen als Grundlage dienen. Für die Rentabilität einer Biogasanlage ist allerdings von entscheidender Bedeutung, dass die Transportwege des Substrats in einer Größenordnung von 10 bis 15 km liegen. Insoweit muss davon ausgegangen werden, dass in der Umgebung von Biogasanlagen eine gravierende Änderung in der landwirtschaftlichen Nutzung eintritt. Demgemäß sind auch Auswirkungen auf die Jagdnutzung nicht flächendeckend im Land zu erwarten, sondern regional oder örtlich konzentriert um die Standorte von Biogasanlagen.

Im Vorfeld der diesjährigen Verpachtungsperiode haben zahlreiche Jagdgenossenschaften und Gemeinden in Anfragen an den GStB geschildert, dass Jagdpachtinteressenten unter Hinweis auf unkalkulierbare finanzielle Risiken nicht mehr bereit sind, den Wildschadensersatz in der Feldflur in vollem Umfang zu übernehmen. In Einzelfällen droht die Unverpachtbarkeit der gemeinschaftlichen Jagdbezirke und in der Folge die Notwendigkeit einer Ausübung der Jagdnutzung durch angestellte Jäger (vgl. § 10 Abs. 2 BJagdG). Die Jagdgenossenschaft ist in diesem Falle nicht nur für den Wildschadensersatz, sondern beispielsweise auch für die Zahlung der Jagdsteuer an den Landkreis (vgl. § 1 Abs. 2 Kommunalabgabenverordnung) selbst zuständig.

Der GStB sieht in der Tatsache, dass örtlich und regional gemeinschaftliche Jagdbezirke quasi über Nacht ihren Wert für die Inhaber des Jagdrechts verloren haben, ein ernst zu nehmendes Problem, das nicht bagatellisiert werden darf. Vor diesem Hintergrund fand auf Initiative des GStB und auf Einladung des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz am 25.6.2007 ein Workshop zum Thema „Wildschäden im Energiepflanzenanbau“ statt. Der GStB hat dabei die nachstehend formulierten Folgerungen vorgetragen.

Folgerungen aus Sicht des GStB

1. Die aus verschiedenen Gründen begrüßenswerte Entwicklung von Landwirten zu „Energiewirten“ löst örtlich und regional

einen Wandel in der Land(wirt)schaft aus, der mit negativen Folgewirkungen auf die Jagdnutzung verbunden ist oder verbunden sein kann. Insbesondere großflächige und häufig unübersichtliche Maisschläge erhöhen das Wildschadensrisiko in bislang nicht gekanntem Ausmaß. Sinkende Jagdpächterlöse und im Extremfall die Unverpachtbarkeit gemeinschaftlicher Jagdbezirke sind oder können die Folge sein.

2. Ausgehend von der Tatsache, dass dem Grundeigentümer jagdgesetzlich ausreichende Abwehrmöglichkeiten gegen das schadenverursachende Wild versagt sind, müssen die Jagdpächter auch unter veränderten Rahmenbedingungen in der Verantwortung gehalten werden. Dem Grundsatz „Schadensverhütung geht vor Schadensvergütung“ folgend haben die Jagdpächter die Möglichkeit (und die Verpflichtung), durch ausreichenden Abschuss die Wildschäden gering zu halten. Hingegen birgt beispielsweise eine vertragliche Deckelung des Wildschadensersatzes, den der Jagdpächter übernimmt, die Gefahr, dass dieser den finanziellen Anreiz verliert, die Schwarzwildbestände intensiv zu bejagen.

Im Übrigen ist in der aktuellen Diskussion deutlich feststellbar, dass Jagdpachtinteressenten „die Gunst der Stunde“ zu nutzen suchen und weitreichende Forderungen (niedrigerer Pachtpreis, Deckelung des Wildschadensersatzes, Sonderkündigungsrecht) gegenüber dem Verpächter erheben, obgleich eine entsprechende Problemlage vor Ort überhaupt nicht gegeben oder zu erwarten ist.

3. Bei der Schwarzwildbejagung stehen die Jagdpächter in besonderer Weise in der Verantwortung. Bei keiner anderen Schalenwildart gibt es so viele Freiheiten bezüglich der Bejagung wie beim Schwarzwild. Ohne die Vorgabe eines behördlichen Abschussplanes liegt die Verantwortung für die intensive Bejagung allein beim jeweiligen Jagdausübungsberechtigten. Gerade in den letzten Jahren ist mit dem Ausbruch der Schweinepest und der daraus resultierenden Existenzbedrohung landwirtschaftlicher Betriebe, mit den enormen Kosten der Impfung des Schwarzwildes sowie mit den gravierenden Wildschäden in der Landwirtschaft, aber auch in Gärten, Parkanlagen und auf Friedhöfen deutlich geworden, welche Bedeutung einer den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten Bestandsdichte zukommt. Die auch Dank der Anstrengungen der rheinland-pfälzischen Jägerschaft zwischenzeitlich erzielten Erfolge dürfen

in der Zukunft nicht in Verbindung mit dem großflächigen Anbau von „Energiemais“ bzw. Energiepflanzen gefährdet werden.

4. Im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gilt derzeit nach den jagdgesetzlichen Regelungen das Prinzip der Solidarhaftung für Wildschäden, wonach notfalls im Umlageverfahren alle Jagdgenossen den entstandenen Wildschaden flächenanteilig zu tragen und auszugleichen haben. Die Basis dieses Solidarausgleichs zwischen den Jagdgenossen gerät in der Praxis allerdings zunehmend ins Wanken. In vielen ländlichen Gemeinden gibt es heute nur noch einen oder zwei aktive Landwirte, die große Flächen bewirtschaften. Die weit überwiegende Mehrheit der Grundstückseigentümer/Jagdgenossen im gemeinschaftlichen Jagdbezirk hat keinen Bezug zur Landwirtschaft mehr, wohnt ortsfrem und tritt allenfalls als Verpächter von Grundstücken auf. Diese Jagdgenossen werden in der Zukunft wohl kaum akzeptieren, dass an die Stelle ihres Reinertragsanspruchs aus der Jagdnutzung eine Umlageforderung tritt, um den Wildschaden der (wenigen) aktiven Landwirte zu begleichen. Beim GStB mehren sich bereits die Anfragen nach der rechtlichen Zulässigkeit gestaffelter Umlagesätze in Abhängigkeit von der Art der Bodennutzung. Ferner wird bei entsprechender Problemlage in Erwägung gezogen, den Verzicht auf die selbständige Nutzung kommunaler Eigenjagdbezirke gemäß § 5 Abs. 2 Landesjagdgesetz Rheinland-Pfalz zu widerrufen, da die Waldflächen (um die es sich dabei in erster Linie handelt) ansonsten mit Umlagen belastet würden.

Wenn der Wildschadensersatz im gemeinschaftlichen Jagdbezirk als ein Solidarausgleich zwischen den Jagdgenossen auch unter veränderten Bodennutzungsformen erhalten bleiben soll, ist es erforderlich, dass die Landwirte aktiv an der Wildschadensverhütung mitwirken.

5. In der aktuellen Diskussion um die Auswirkungen des Energiepflanzenanbaus auf die Jagdnutzung besteht die Gefahr, dass die Interessen der Jagdgenossenschaften zwischen denen der aktiven Landwirte und denen der Jägerschaft „unter die Räder“ geraten. Der GStB, der sich traditionell als Interessenvertretung der Jagdgenossenschaften in Rheinland-Pfalz versteht, bemüht sich gegenwärtig intensiv um Maßnahmen, die den Wert der betroffenen gemeinschaftlichen Jagdbezirke im Interesse aller Grundstückseigentümer/Jagdgenossen erhalten (siehe Kasten). ◀